

## Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungsbeschluß

2. Auslegung "Bürgerbeteiligung" nach § 3, Abs. 2

vom 08.02.2006 bis 06.03.2006

12 .12 .2005

3. Auslegung "Fachstellenbeteiligung" nach § †, Abs. 2 vom 08.02.2006 bis 06.03.2006

1. nochmalige Auslegung "Bürgerbeteiligung" nach § 3, Abs. 2 vom 20.01.2006 bis 12.05.2006

5. nochmalige Auslegung "Fachstellenbeteiligung" nach §t, Abs. 2 vom 20.0t.2006 bis 12.05.2006

6. Satzungsbeschluß nach § 10 19.06.2006

07.07.2006 7 . Bekanntmachung

Auf die Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 13 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Ortsabrundungssatzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird aufmerksam gemacht.

Gemäß § 275 Abs. 2 BauGB wird auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Hierzu weden die §§ 211 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben:

§ 211 — Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ †, †a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 3† Abs. 5 Satz 1 und § 3 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind, dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteilgit oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz Z oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;

2. die Vorschriften über den Erlauterungsbericht und die Begründung des Flachen-nutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrere Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 70 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erlauterungsbericht oder die Begründung des Flachennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihrer Entwurfe unvollständig ist;

3. ein Beschluß der Gemeinde über den Flachennutzungsplan oder die Satzung nicht gefaßt, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitplane ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 1 unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 1 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind; 2.§8 Abs.2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem

Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne daß hierbei die sich aus dem Flächen-

nutzungsplan ergebende geordnete städtebaulich Entwicklung beeinträchtigt worden ist;

3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen
Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens— oder Formvorschriften einschließlich
des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;

1. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne daß die geordnete
städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Bauleitplan maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind.

§ 275 - Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mangeln der Abwagung

(1) Unbeachtlich werden

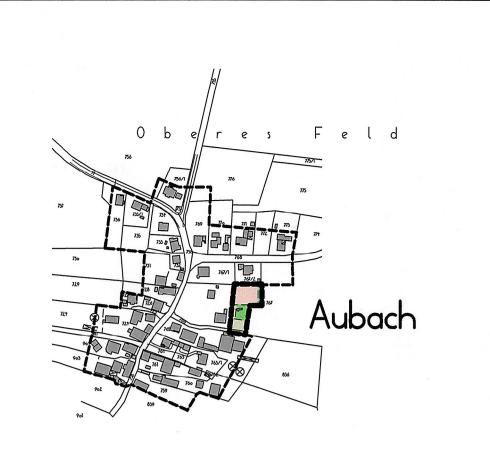
1. eine Verletzung der in § 21† Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mangel der Abwagung,

wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

STADT HAUZENBERG

B. Fehrmen Bernd Zechmann, 1. Bürgermeister





LAGEPLAN 1:5000

> 3. ERWEITERUNG ORTSABRUNDUNG "AUBACH"

STADT

HAUZENBERG



	PLANERSTELLUNG	E.H.	23.12.2005	
	1. ÄNDERUNG	E.H.	16.01.2006	
	2. ÄNDERUNG	E.H.	15.03.2006	No.
	3. ÄNDERUNG			
I	1. ÄNDERUNG			

ARCHITERTURBURÖ LUDWIG A. BAUER

AM KALVARIENBERG 15

9to51 HAUZENBERG